

Kleine Anfrage 7/3258

der Abgeordneten Beier und Bilay (DIE LINKE)

Leistungen des Landes an die Kommunen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Thüringen

Das Land erstattet den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden auf Grundlage von § 7 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz) auf Antrag die notwendigen Kosten, die ihnen für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Bewachung und Sozialbetreuung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen entstehen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt mittels der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz, welche seit dem Jahr 1999 mehrfach geändert wurde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche einzelnen konkreten Regelungen zur Erstattung von Kosten für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Bewachung und Sozialbetreuung bestanden auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz zum Stichtag 30. Juni 2014?
2. Mit welchen konkreten einzelnen Änderungen wurde die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz seit dem 30. Juni 2014 hinsichtlich der Regelungen zur Erstattung von Kosten für die Aufnahme und Unterbringung sowie für die Bewachung und Sozialbetreuung geändert und zu welchem Zeitpunkt sind diese Änderungen in Kraft getreten (bitte Einzelaufstellung)?
3. Welche weiteren Bedarfe zur Anpassung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz sieht derzeit die Landesregierung und wie werden diese Anpassungsbedarfe durch die Landesregierung begründet, wann ist mit einer Umsetzung dieser benannten Anpassungsbedarfe durch die Landesregierung zu rechnen und aus welchen Gründen konnten welche Anpassungsbedarfe bisher nicht umgesetzt werden?
4. Wie viele Personen, die dem Geltungsbereich des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes zuzurechnen waren, wurden durch die Thüringer Kommunen in den Jahren 2014 bis 2021 aufgenommen und untergebracht (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt)?

5. In welcher Höhe haben die Thüringer Kommunen in den Jahren 2014 bis 2021 auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegegesetz für die Aufnahme, Unterbringung, Bewachung und Sozialbetreuung eine Kostenerstattung durch das Land erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Jahr und Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt)?
6. Inwieweit ist der Freistaat Thüringen hinsichtlich der finanziellen Erstattungsregelungen zur Aufnahme, Unterbringung, Bewachung und Sozialbetreuung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen zwingend an Vorgaben des Bundes gebunden, welches Ermessen hat hierbei der Freistaat Thüringen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
7. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, die mitunter höheren finanziellen Standards zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine auch auf andere, vergleichbare Personengruppen (Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge) auszudehnen und dauerhaft fortzuschreiben und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Beier

Bilay